

Die Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- doppelter Reihenabstand von mindestens 20cm. Es wird empfohlen Einzelährensorten auszubringen.
- Halbierung der Saatgutmenge durch entsprechende Mengeneinstellung der Drillmaschine. Bei diesem Verfahren sollten nach Möglichkeit Sorten verwendet werden, die Einzelähren ausbilden.

Dabei sind auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² zu säen. Wird auf der Restfläche eine Saatstärke von mehr als 400 Körner pro m² gesät, so dürfen auf der Vertragsfläche trotzdem nur maximal 200 Körner pro m² gedrillt werden.

Beispiele Saatstärken (Körner/m²)

Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen
Winterroggen	200	100
Winterweizen	450	200
Sommergerste	280	140

Die Breite des Schutzstreifens muss mindestens 5m und höchstens 20m betragen.

In Ausnahmefällen können ganze Flurstücke / Schläge bis maximal 1 Hektar aufgenommen werden.

Der Flächenumfang der Schutzstreifen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.

Die Schutzstreifen sind jährlich bis zum 15. Mai im Flächennachweis Agrarförderung bei der Kreisverwaltung zu melden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.